

Einleitende Bestimmungen

Nach diesen Handelsbedingungen richten sich die Verpflichtungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft Wotan Forest, a.s. (nachstehend nur Verkäufer genannt) und den Abnehmern dessen Produkten (nachstehend nur Käufer genannt) für den Verkauf von Flächenmaterial ALFA, wenn sie im Kaufvertrag nicht anders geregelt wurden. Die vor der Vertragsunterschrift von beiden Seiten getroffenen mündlichen und schriftlichen Abmachungen werden ungültig, wenn sie nicht in den Kaufvertrag einbezogen wurden oder wenn sie nicht im Einklang mit diesen „Allgemeine Handelsbedingungen der Gesellschaft Wotan Forest, a.s., Division für Flächenmaterial ALFA“ (nachstehend nur „AHB“ genannt) sind. Die durch den Kaufvertrag und diese Handelsbedingungen nicht geregelten Beziehungen richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und anderen gültigen Gesetzen der Tschechischen Republik.

1. Aufkommen und Änderung des Kaufvertrages

- 1.1. Zum Aufkommen des Kaufvertrages kommt es in der Regel so, dass der Verkäufer jede empfangene Bestellung spätestens bis Ende des fünften Arbeitstages bestätigt. Die Bestellungen werden per Einschreiben, in elektronischer Form, per Fax zugesandt und in gleicher Weise bestätigt. Falls der Verkäufer die Bestellung nicht bestätigt, wird der Kaufvertrag nicht geschlossen.
- 1.2. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn sich der Verkäufer und der Käufer auf vollem Umfang des Vertrages einigen.
- 1.3. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn sich der Verkäufer und der Käufer auf vollem Umfang des Vertrages einigen.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Die Erzeugnisse werden in Qualitäten, nach den im Kaufvertrag aufgeführten technischen Normen geliefert. Auf Verlangen des Käufers ist für die Erzeugnisse fachlicher Beratungskundendienst und die Anleitungen zur Produktverwendung gewährt.
- 2.2. Aus Produktions- oder Transportgründen kann die Abweichung von der vertraglichen Menge bis 10% betragen.
- 2.3. Die Erzeugnisse werden nach Usancen des Verkäufers gekennzeichnet.
- 2.4. Als Begleitdokument für die Ware ist der Lieferschein ausgestellt, wenn im Kaufvertrag nicht anders vereinbart.
- 2.5. Wenn dem Verkäufer zur Erfüllung der Lieferung oder deren Teiles in vereinbarter Frist ernstes Hindernis in Wege steht und wenn er die Lieferung binnen 14 Kalendertage erfüllt nach deren Ablaufen, wird die vereinbarte Frist als erfüllt betrachtet.
- 2.6. Wenn nicht anders vereinbart, stellt der Käufer den Transport auf seine Kosten sicher. Im Falle, dass der Verkäufer den Transport sicherstellt, ist er verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten die begründeten Erfordernisse des Käufers hinsichtlich besonderer Transportart zu berücksichtigen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Erfordernis des Käufers zur Änderung der Transportdispositionen entgegenzukommen, wenn die Änderung technisch machbar ist. In beiden Fällen hat der Verkäufer das Recht auf Erstattung der erhöhten Kosten, die ihm somit entstehen.

3. Bestimmung des Kaufpreises

- 3.1. Der Kaufpreis ist nach der Preisliste des Verkäufers, gültig am Tage der Expedition verrechnet. Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer den so festgelegten Kaufpreis zu erstatten. Zum Kaufpreis werden die in Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstandenen Kosten, eventuell das Transportgeld verrechnet. Der Käufer verpflichtet sich alle mit der Lieferung der Ware entstandenen Kosten dem Verkäufer gleichzeitig mit dem Kaufpreis zu bezahlen.
- 3.2. Der Kaufpreis beinhaltet keine Mehrwertsteuer, die nach den gültigen Rechtsvorschriften in Rechnung gebracht wird.
- 3.3. Der Kaufpreis ist in der Lieferparität FCA Solnice Kvasinská Haus-Nr. 297 nach INCOTERMS 2010 festgelegt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Käufer bezahlt den Kaufpreis aufgrund der durch den Verkäufer gestellten Rechnung in der im Kaufvertrag vereinbarten Frist oder in bar bei der Warenübernahme.
- 4.2. Die Fälligkeitsfrist rechnet sich in Kalendertagen und beginnt mit dem Tag der Rechnungsstellung (Steuerbeleg) zu laufen. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges der Rechnungen mit dem Kaufpreis, auf Aufforderung des Verkäufers die Verzugszinsen in Höhe von 0,05% des Schuldbetrages für jeden Tag im Verzug, zu bezahlen.
- 4.3. Im Falle, dass für die Zahlung ein Skonto schriftlich vereinbart wurde, muss die Zahlung unserem Konto spätestens am letzten Tag der vereinbarter Frist zugeschrieben sein. Bei Nichterfüllung dieser Frist verpflichtet sich der Käufer auf Aufforderung das bereits abgezogene Skonto nachzubezahlen.
- 4.4. Die Rechnung ist betrachtet als bezahlt, wenn der Schuldbetrag auf das Konto des Verkäufers zu seiner freien Verfügung zugeschrieben oder in bar an der Kasse des Verkäufers bezahlt ist.
- 4.5. Im Falle, dass der Käufer gegen den Verkäufer irgendwelche Verpflichtungen nach der Fälligkeit hat, hat der Verkäufer das Recht mit sofortiger Wirksamkeit weitere Lieferungen einzustellen bis zur Zeit der Wiedergutmachung von Seite des Käufers. Die Nichterfüllung der Lieferungen nach vorherigem Satz ist keine Vertragsverletzung und der Verkäufer trägt keine Verantwortung für somit eventuell entstandene Schäden.
- 4.6. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht zur Ware mit der Bezahlung des vollen Warenpreises und anderer zusammenhängenden Kosten.

- 4.7. Hiermit erklärt der Verkäufer, dass er sich seiner Pflicht bewusst ist, die MWSt. von dem eingezogenen Warenpreis an den Steuerverwalter ordnungsgemäß abzuführen und dass er die MWSt. ordnungsgemäß, rechtzeitig und in richtiger Höhe vom gegenständlichen Geschäft abführt. Ferner ist der Verkäufer in einer ökonomisch guten Verfassung, er ist keine Person, gegen die irgendein Vollstreckungsverfahren oder irgendeine Insolvenz geführt wird, er führt keinen Streitfall, im Zuge dessen ein Misserfolg zu einer solchen Verpflichtung führen würde, bei der es unmöglich wird, sie zu erfüllen oder deren Erfüllung den Verkäufer ökonomisch destabilisieren würde. Der Verkäufer ist keine dadurch gefährdete Person, dass gegen sie ein Insolvenzverfahren geführt wäre und seine sämtlichen fälligen Verpflichtungen erfüllt er rechtzeitig. Der Auftragnehmer ist keine Person, gegen die ein Verfahren über deren Eintrag in die für die unzuverlässigen Steuerzahler bestimmte Evidenz geführt wird und er ist für keinen unzuverlässigen Steuerzahler erklärt.
- 4.8. In dem Fall, dass sich der Verkäufer für den Käufer als ein Risiko-MWSt.-Zahler zeigt, hat der Käufer das Recht, im Sinne § 109a MWSTG vorzugehen und die Präventivmaßnahmen in Form der in Preis- und MWSt.-Teil geteilten Zahlung für die Ware anzunehmen. Der Auftraggeber führt dann die Mehrwertsteuer direkt an den Steuerverwalter ab.

5. Warenfehler

- 5.1. Wird der Käufer bei der Warenübernahme vom Verfrachter feststellen, dass die Ware Mängel aufweist, ist er verpflichtet mit dem Verfrachter einen Mangleintrag zu verfassen.
- 5.2. Die bereits bei der Übernahme offensichtliche Fehler muss der Käufer dem Verkäufer schriftlich mitteilen, und zwar spätestens binnen 15 Kalendertage nach der Warenübernahme. Wird er so nicht tun, wird diese Handlung als Verletzung der Pflichten der rechtzeitigen Bekanntgabe der Warenmängel betrachtet. Offensichtliche Fehler sind:
 - Lieferung von anderem Warentyp
 - Lieferung von anderer Warenmenge
 - Lieferung von anderer Warenqualität
- 5.3. Versteckte Fehler, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich mit, innerhalb der vereinbarten Frist, spätestens jedoch durch das Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in der geänderten Fassung. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über die verborgenen Warenmängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer muss den Mangleintrag ohne unnötigen Verzug einreichen und es muss darin aufgeführt werden, um welche Fehler es sich handelt oder wie sie sich bemerkbar machen.
- 5.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Beanstandung über die Erledigungsart der Beanstandung zu entscheiden.
- 5.5. Bis zum Zeitpunkt der Beanstandungserledigung wird die mangelhafte Ware separat gelagert, um die Verwechslung mit anderer Ware zu vermeiden.
- 5.6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer rechtzeitig den Gesamtkaufpreis auch im solchen Fall zu bezahlen, falls er gegen den Verkäufer die Warenmängel geltend macht und dies auch dann, dass die Warenmängel bis jetzt nicht beseitigt wurden. Eventueller Nachlass vom Kaufpreis wird in Form der Gutschrift nach Beendigung des Reklamationsverfahrens erfolgen.

6. Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Der Verkäufer hat das Recht vom Vertrag abzutreten:
 - a) im Falle, wenn Umstände auftreten, die die Verantwortung ausschließen. Unter diesen Umständen versteht man Ereignisse unabhängig von dem Willen des Verkäufers und welche nicht abzuwenden sind, das sind insbesondere Krieg, Aufstand, Streik, Ereignisse der Höheren Gewalt,
 - b) wenn der Käufer irgendwelche von seinen im Vertrag aufgeführten Verpflichtungen oder in diesen Handelsbedingungen nicht erfüllt, insbesondere wenn er nicht rechtzeitig den Kaufpreis bezahlt oder wenn er nicht in vereinbarter Frist die Ware übernimmt,
 - c) wenn sich der Wert der Sicherstellung der Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer verschlechtert oder ihre Einforderung.
- 6.2. Im Falle des vorher aufgeführten Absatzes 6.1 Buchstabe b) kann der Verkäufer die Ware an dritte Person verkaufen, somit hat der Verkäufer Recht auf Schadenersatz, der ihm durch Nichterfüllung der Verpflichtung von der Seite des Käufers entstanden ist.

7. Andere Bestimmungen

- 7.1. Der Käufer ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf dritte Person die Rechte und Verpflichtungen zu übertragen, die für ihn von den abgeschlossenen Verträgen zwischen dem Käufer und Verkäufer hervorgehen.
- 7.2. Der Käufer verpflichtet sich Schweigsamkeit über Tatsachen beizubehalten, die von dem zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag hervorgehen und dritten Personen nicht die in diesem Zusammenhang erworbene Informationen preisgeben. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung ist der Käufer verpflichtet auf Aufforderung des Verkäufers den entstandenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu bezahlen.
- 7.3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Verkäufer gilt die tschechische Rechtsordnung.
- 7.4. Die Parteien haben vereinbart, dass die aus diesem Vertrag sowie im Zusammenhang mit ihm entstandenen Streitfälle vom örtlich zuständigen tschechischen Gericht nach tschechischem Recht gelöst werden.

Diese Allgemeine Handelsbedingungen treten am 1.1.2018 in Kraft.